

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Samstag, 18. Dezember 2021 14:54
An: newsletter@burhoff.de
Betreff: Newsletter 31/2021: 24 Entscheidungen neu online, bunt gemischt

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 18.12.2021

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

heute berichte über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de:

In den letzten beiden Wochen sind noch einmal 24 Entscheidungen auf der Homepage eingestellt worden. Dieses Mal ist es eine bunte Mischung, einen Schwerpunkt gibt es nicht. Im Einzelnen:

OWi

Rechtsmitteleinlegung, Email, sicherer Übermittlungsweg, Ausdruck des Anhangs
OLG Koblenz, Beschl. v. 18.11.2021 – 3 OWi 32 SsBs 119/21

Die einfache E-Mail eines Betroffenen, mit dem ein Rechtsmittel (hier: Rechtsbeschwerde) eingelegt wird, genügt nicht den Anforderungen des § 32a Abs. 3 StPO, auch wenn der Betroffene seine E-Mail zwar mit einer einfachen Signatur versieht, sie aber nicht auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht hat. Zudem verstößt die Einreichung per E-Mail gegen § 32a Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 ERVV. Durch das Ausdrucken eines E-Mail-Anhangs, der das Rechtsmittel enthält, vor Ablauf der Rechtsmittelfrist ist jedoch die Schriftform gewahrt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6713.htm

OWi

Einstellung des Verfahrens, Bußgeldverfahren, Auslagenerstattung
LG Köln, Beschl. v. 23.11.2021 - 114 Qs 91/21

Das Gericht hat im Fall der Einstellung des Verfahrens von der Kostenauflegung auf die Staatskasse abzusehen, wenn der Betroffene wegen einer Straftat nur deshalb nicht verurteilt wird, weil ein Verfahrenshindernis besteht. Maßstab hierfür ist, dass gegen den Betroffenen jedenfalls ein hinreichender Tatverdacht bestand.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6706.htm

OWi

Abstandsunterschreitung, Vorsatz, Maß der Unterschreitung
OLG Koblenz, Beschl. v. 15.11.2021 - 3 OWi 32 SsBs 239/21

Selbst bei gravierender Unterschreitung des Sicherheitsabstandes kann nicht allein aus dem Ausmaß des Verstoßes auf Vorsatz geschlossen werden. Es sind vielmehr regelmäßig ergänzende Feststellungen zur Fahrweise des vorausfahrenden Fahrzeugs erforderlich.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6704.htm

OWi

Entbindungsantrag, Frist, rechtzeitiger Eingang, Missbrauch

OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 11.06.2021 - 2 Ss-OWi 440/21

Der Senat erwägt zukünftig - gestützt auf die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 12. November 2020 - 2 BvR 1616/18 - Rdn. 66 - einen Entbindungsantrag nur noch als prozessual wirksam anzusehen, wenn er „frühzeitig“, das heißt mindestens 3 Werktage vor der Hauptverhandlung gestellt wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6699.htm

OWi

Entbindungsantrag, Frist, rechtzeitiger Eingang, Missbrauch KG, Beschl. v. 26.11.2021 - 3 Ws (B) 312/21 - 122 Ss 142/21

1. Nach § 73 Abs. 2 OWiG hat das Gericht den Betroffenen auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung zu entbinden, wenn er sich zur Sache geäußert oder erklärt hat, er werde sich in der Hauptverhandlung nicht weiter zur Sache äußern, und seine Anwesenheit zur Aufklärung wesentlicher Gesichtspunkte des Sachverhaltes nicht erforderlich ist. Die Entscheidung über den Entbindungsantrag steht hierbei nicht im Ermessen des Gerichtes.
2. Auch dann, wenn der Entbindungsantrag nach § 73 Abs. 2 OWiG erst am Sitzungstag und nur kurz vor dem anberaumten Termin bei Gericht eingeht, darf der Einspruch des Betroffenen gegen den Bußgeldbescheid jedenfalls dann nicht ohne eine vorherige Entscheidung über den Antrag verworfen werden, wenn der Antrag nicht bewusst oder in rechtsmissbräuchlicher Absicht versteckt oder verklausuliert eingereicht und bei einer Übermittlung per Telefax an den Faxanschluss der für die betreffende Abteilung des Amtsgerichts und in der gerichtlichen Korrespondenz angegebenen zuständigen Geschäftsstelle und nicht etwa nur an eine zentrale gerichtliche Faxeingangsstelle übersandt worden ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6700.htm

OWi

Abwesenheitsverhandlung, Verwerfung OLG Köln, Beschl. v. 15.09.2021 - 1 RBs 260/21

Wurde der Betroffene von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen entbunden und bleibt auch sein nach § 73 Abs. 3 OWiG zur Vertretung bevollmächtigter Verteidiger der Hauptverhandlung fern, rechtfertigt dies keine Einspruchsverwerfung nach § 74 Abs. 2 OWiG.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6701.htm

StPO

Berufungsverfahren, Strafzumessung, Urteilsanforderungen OLG Brandenburg, Beschl. v. 22.11.2021 – 1 OLG 53 Ss 97/21

Die Bewertung der Tat und die Strafzumessung in der ersten Instanz sind zwar kein Maßstab für die Strafzumessung im Berufungsverfahren, weshalb eine Herabsetzung der Strafe im Fall der Verringerung des Schuldumfangs bzw. des Hinzutretens neuer Milderungsgründe nicht zwingend ist. Der Angeklagte hat aber einen Anspruch darauf, durch eine Begründung der Strafzumessung zu erfahren, warum er in der Berufungsinstanz ggf. trotz Hinzukommens erheblicher Strafmilderungsgründe gleich hoch bestraft wird wie in der Vorinstanz.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6715.htm

StPO

Rechtsmittel, Email, Bilddatei, Ausdruck LG Aachen, Beschl. v. 06.09.2021 – 66 Qs 32/21

Die Übersendung einer Bilddatei als Anhang einer E-Mail wahrt die gebotene Schriftform für die Einlegung eines Einspruchs gegen einen Strafbefehl jedenfalls dann, wenn das Dokument innerhalb der Einspruchsfrist ausgedruckt und zu den Akten genommen wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6714.htm

StPO

Urteilsanforderungen, Beweiswürdigung, Freispruch aus tatsächlichen Gründen, Darknetbestellung BayObLG, Beschl. v. 24.09.2021 - 202 StRR 100/21

1. Ein Freispruch hält sachlich-rechtlicher Nachprüfung durch das Revisionsgericht nicht stand, wenn der Tatrichter überspannte Anforderungen an die Überzeugungs-bildung zur Täterschaft des Angeklagten (hier: Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge aufgrund einer Bestellung im Darknet) stellt.
2. Die Beweiswürdigung ist auch fehlerhaft, wenn der Tatrichter von einer Sachverhaltskonstellation ausgeht, für die es nach der Beweisaufnahme keine Anhaltspunkte gibt. Dies gilt umso mehr, wenn das vom Tatgericht in Erwägung gezogene Geschehen lebensfremd wäre (hier: Bestellung der Betäubungsmittel durch einen unbekanntem Dritten unter dem Namen und der Anschrift des Angeklagten).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6702.htm

StPO

Strafaussetzung zur Bewährung, vielfach vorbestrafter Angeklagter, Urteilsgründe BayObLG, Beschl. v. 24.09.2021 - 202 StRR 98/21

1. Bei einem vielfach und massiv vorbestraften Angeklagten, der in der Vergangenheit Bewährungszeiten nicht durchgestanden hat und trotz langjährigen Strafvollzugs erneut rückfällig wird, ist zwar eine Strafaussetzung zur Bewährung nicht von vornherein ausgeschlossen. Allerdings muss es sich bei den Umständen, die der Tatrichter zum Beleg seiner Erwartung einer straffreien Lebensführung des Angeklagten im Sinne des § 56 Abs. 1 StGB heranzieht, um solche handeln, die zeitlich der Tatbegehung nachfolgenden.
2. Stützt der Tatrichter die positive Legalprognose auf eine mittlerweile durchgeführte Suchtherapie“, bedarf es näherer Feststellungen zum Therapieerfolg sowie dazu, ob die bisherige Delinquenz in einem kausalen Zusammenhang mit der Sucht“ stand.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6703.htm

StGB/Nebengebiete

Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, Zeitablauf, Verhältnismäßigkeit OLG Stuttgart, Beschl. v. 22.10.2021 – 1 Ws 153/21

1. Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis kann im Einzelfall auch sechzehn Monate nach Tatbegehung verhältnismäßig sein.
2. Resultiert die Verfahrensverzögerung aus der Sphäre der Verteidigung bzw. des Angeklagten, ist dies bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit einer erst später vorgenommenen Maßnahme nach § 111a StPO zu berücksichtigen.
3. Zum Grundsatz „Einfach Abwarten und Bestreiten“ als effektive Verteidigung“ bei drohendem Fahrerlaubnisentzug.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6711.htm

StGB/Nebengebiete

Kennzeichenmissbrauch, Anhänger, Abstellen im öffentlichen Verkehrsraum BayObLG, Beschl. v. 03.11.2021 - 203 StRR 504/21

Ein Gebrauchmachen im Sinne von § 22 Abs. 2 StVG kann auch vorliegen, wenn ein Anhänger lediglich im öffentlichen Verkehrsraum am Straßenrand abgestellt wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6698.htm

StGB

Trunkenheitsfahrt, relative Fahruntüchtigkeit, niedrige BAK, Uneinsichtigkeit LG Koblenz, Beschl. v. 25.11.2021 - 12 Qs 72/21

Voraussetzung für den Schluss aus Fehlverhaltensweisen betreffend die Fahrweise eines Kraftfahrzeugführers auf eine alkoholbedingte Fahrunsicherheit ist die sichere Feststellung, dass sie Folgen des Alkoholgenusses sind. Dabei sind, je weiter eine festgestellte Blutalkoholkonzentration von der Grenze zur absoluten Fahruntüchtigkeit (1,1 ‰) entfernt ist, desto höher die Anforderungen an die für das Vorliegen einer relativen Fahruntüchtigkeit festzustellenden alkoholbedingten Ausfallerscheinungen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6712.htm

Verwaltungsrecht

Sicherstellung nach Polizeirecht, beschlagnahmtes Bargeld, Herausgabe VG Mainz Beschl. v. 26.11.2021 - 1 L 887/21.MZ

Bargeld aus Geschäften mit (noch) nicht verbotenen Substanzen darf mit Rücksicht auf die Einheit der Rechtsordnung, die ein ausdifferenziertes System zur Drogenregulierung vorsieht, in der Regel nicht sichergestellt werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6708.htm

Zivilrecht

Verkehrsunfall, Überholen, unklare Verkehrslage, Zurechenbarkeit KG, Urt. v. 25.11.2021 – 22 U 46/21

1. Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten durch Überholen bei unklarer Verkehrslage mit (beabsichtigtem) anschließendem Fahrstreifenwechsel sind nicht zurechenbar, wenn der Überholvorgang rechtzeitig abgebrochen wird und das überholende Fahrzeug noch in seinem (endenden) Fahrstreifen anhält.
2. Verkehrsteilnehmer sind gegenüber Fahrzeugen mit gelbem Blinklicht (nur) zu erhöhter Sorgfalt verpflichtet und haben daher auf die besondere Gefahr, hier wegen der Überlänge, entsprechend zu achten.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6719.htm

Zivilrecht

Corona, Desinfektionskosten, Erstattung LG Hamburg, Urt. v. 21.10.2021 – 323 S 14/21

1. Die Kosten für eine Desinfektion des Fahrzeuges nach einer durchgeführten Reparatur sind als erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB anzusehen und vom Schutzeffekt dieser Norm erfasst.
2. Den als erforderlich anzusehenden Betrag kann der Tatrichter nach § 287 ZPO auf eine Größenordnung von 33,00 € schätzen.
3. Dies kann dem Geschädigten auch entgegengehalten werden, wenn insoweit ein gut erkennbar viel zu hoher Betrag von 158,00 € gefordert wird und der Geschädigte durch die Zahlung dieses Betrages gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6718.htm

Zivilrecht

Desinfektionskosten, Corona, Erstattung AG Schweinfurt, Urt. v. 11.10.2021 - 3 C 513/21

Im Hinblick auf die Corona-Pandemie angefallene Desinfektionskosten können als Teil des Werkstatttrisikos von einem Geschädigten vom Schädiger ersetzt verlangt werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6717.htm

Gebühren

Vergütungsvereinbarung, Zeittaktklausel, 5-Minuten-Takt AG Waldkirch, Urt. v. 04.08.2021 – 1 C 214/20

1. Ein Zeittakt von fünf Minuten in einer Vergütungsvereinbarung ist nicht zu beanstanden.
2. Ist in einer Vergütungsvereinbarung keine Abrechnung nach Zeittakt vereinbart worden, muss der Rechtsanwalt minutengenau abrechnen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6716.htm

Gebühren

Zusätzliche Verfahrensgebühr, Einziehung des Führerscheinformulars AG Amberg, Beschl. v. 04.12.2021 - 7 Cs 114 Js 5614/18 (2)

Die bloße anwaltliche Beratung darüber, dass im Falle der Wiedererteilung ein neues Führerscheindokument ausgegeben wird und das mit Rechtskraftentziehung der Fahrerlaubnis das Führerscheindokument abzuliefern ist, führt noch nicht zum Anfall der Nr. 4142 VV RVG. Etwas anderes gilt jedoch, wenn sich die anwaltliche Tätigkeit und

Beratung spezifisch auf Fragen im Zusammenhang mit dem Führerscheindokument errichtet.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6707.htm

Gebühren

Rahmengebühren, Bußgeldverfahren, zusätzliche Verfahrensgebühr, Mitwirkung AG Offenbach, Beschl. v. 15.07.2021 – 275 OWi 248/21

1. Die zusätzliche Verfahrensgebühr Nr. 5115 VV RVG entsteht nicht, wenn lediglich Einspruch eingelegt wird und eine weitere Erklärung angekündigt wird, diese aber nicht erfolgt.
2. Zur Festsetzung der Rahmengebühren in einem Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6705.htm

Corona

Corona, Einhaltung von Hygienemaßnahmen, Aufwendungen eines Sachverständigen, JVEG Hess. LSG, Beschl. v. 15.11.2021 - L 2 SB 128/21 B

1. Die Kosten eines Sachverständigen für die Einhaltung der Hygienemaßnahmen anlässlich einer Begutachtung während der Covid-19-Pandemie sind besondere Aufwendungen im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 JVEG.
2. Liegt ein Einzelnachweis der Aufwendungen nicht vor, ist zur Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs notwendige besondere Kosten auf einen pauschalisierenden Ansatz zurückzugreifen.
3. Für die Schätzung der Kosten ist auf Nr. 245 der Anlage Gebührenverzeichnis zur GOÄ zurückzugreifen, so dass sich ein Kostenansatz i.H.v. 6,41 € (1-facher Satz) netto ergibt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6710.htm

Corona

Corona, Impfausweis, Gesundheitszeugnis, Vorlage, digitales Impfbzertifikat LG Paderborn, Beschl. v. 01.12.2021 - 5 Qs 33/21

Impfausweise sind zwar grundsätzlich als Gesundheitszeugnisse im Sinne des § 277 StGB a.F. anzusehen, eine Strafbarkeit scheidet - nach altem Recht - aber aus, soweit diese lediglich zur Vorlage in Apotheken verkauft werden, um entsprechende digitale Impfbzertifikate zu erlangen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6709.htm

Corona

Corona, Bußgeldtatbestand, Bestimmtheit, private Zusammenkünfte, Feiern OLG Celle, Beschl. v. 24.11.2021 - 2 Ss (OWi) 261/21

1. Die Anforderungen an das Bestimmtheitsgebot dürfen bei Bußgeldtatbeständen wegen der weniger einschneidenden Unrechtsfolgen als im Strafrecht nicht überspannt werden.
2. Der erforderliche Grad an gesetzlicher Bestimmtheit ist bei einem Bußgeldtatbestand, der in einer Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 normiert ist, die im Oktober 2020 und damit zu Beginn der sog. 2. Covid19-Welle“ erlassen wurde, auch deshalb reduziert, weil die Vorschrift zur Bekämpfung einer Pandemie mit erheblichem Gefahrenpotential für die Volksgesundheit eingeführt wurde.
3. § 19 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 genügt unter Berücksichtigung dieser reduzierten Anforderungen dem Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 Abs. 2 GG.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6696.htm

Corona

Corona, Verwendung falscher ärztlicher Atteste, medizinische Kontraindikation, Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung LG Freiburg, Beschl. v. 05.08.2021 – 2 Qs 36/21

1. Ein ärztliches Attest, nach dem das Tragen eines Mundschutzes aus medizinischen Gründen kontraindiziert ist. bzw. mit der Aussage „Damit ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unzumutbar.“, stellt ein Zeugnis

- über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch bei einer Behörde dar. Dabei ist nicht notwendig, dass in dem ärztlichen Attest die Befundtatsachen oder eine Diagnose benannt werden.
2. Das Attest ist auch dann unrichtig, wenn die miterklärten Grundlagen der ärztlichen Beurteilung in einem wesentlichen Punkt nicht der Wahrheit entsprechen. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die für die Beurteilung des Gesundheitszustands erforderliche Untersuchung nicht durchgeführt wurde.
 3. Welche Form der Untersuchung erforderlich ist und so konkludent miterklärt wird, ist einzelfallabhängig und nach medizinischen bzw. medizinrechtlichen Gesichtspunkten zu entscheiden. Unabhängig von der Frage, welche Art der Befunderhebung im Einzelfall den Regeln der ärztlichen Kunst entspricht, ist eine telefonische Befunderhebung bei der Ausstellung eines ärztlichen Attests jedenfalls nicht ausreichend.
 4. Bei Ausstellung eines ärztlichen Attests zur Befreiung über die Maskenpflicht wird stets erklärt, dass eine körperliche Untersuchung des Patienten stattgefunden habe. Ist eine körperliche Untersuchung im Einzelfall unterblieben, soll das Attest aber gleichwohl richtig sein, muss sich das Unterbleiben der Vornahme einer körperlichen Untersuchung aus dem Attest selbst ergeben.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6697.htm

Der **Werbeblock** enthält dann noch einmal folgende **Hinweise**:

Zunächst der Hinweis zu den

Aktuellen Neuerscheinungen 2021.

Am 25.11. 2021 sind

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,**

und

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,**

erschienen. Sie werden jetzt in den kommenden Tagen ausgeliefert.

Beide Werke sind aktualisiert und erneut erweitert, es hat sich in den letzten Jahren ja einiges getan, zuletzt erst in diesem Jahr noch einmal mit dem Gesetz zur "Fortentwicklung der StPO". Ich habe zudem "EV" und "HV" nicht mehr allein bearbeitet, sondern mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es gibt zu den Neuerscheinungen auch wieder ein "**Burhoff-Paket**", das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - ist neu aufgelegt, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist gegenüber dem früheren Komplettpaket ein wenig reduziert.

Das alles kann man - wie immer - bestellen. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket kommen dann automatisch. Das gilt dann auch für diejenigen, die vorbestellt hatten. Die Pakete EV/HV sind inzwischen ausgeliefert, die Komplettpakete folgen Anfang 2022.



Und dann noch einmal Hinweise auf die bereits vorliegenden **Neuerscheinungen**:

Ich beginne mit:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann "**bestellen**", und zwar auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.

Zu der Neuerscheinung liegen dann erste **Rezensionen** vor.



Und als **zweite Neuerscheinung** - ebenfalls am 26. März 2021 erschienen:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk **bestellen**, und zwar ebenfalls hier auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Zu dieser Neuerscheinung liegen dann erste **Rezensionen** vor.

Und als dritte "**Neuerscheinung**" noch:

Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des "Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren" hat der Verlag dann das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu aufgelegt. Das besteht aus:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021 und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 5. Aufl. 2020.**

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **34,00 EUR**.

Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich.**



Aus dem weiteren Programm der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der in der 5. Auflage vorliegt Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.



Der Preis beträgt für das "1a-Exemplar" im Einzelbezug 104 EUR. Inzwischen werden aber von dem Werk auch schon sog. **Mängelexemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen, angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EUR**. Zum **Bestellformular** geht es hier.

Zu dem Werk gibt es auch recht gute Rezensionen, die Sie [hier](#) finden.

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.



Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff",

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um

Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mit besten Grüßen
und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: newsletter@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de